

Direkte Anfechtungsmöglichkeit von Normen bei deren Verletzung Verbandsklagen oder der Verlust des Entgeltanspruches drohen beim VfGH

VfGH vom 9. 10. 2015, G 164/2014 - 24
Art 140 B-VG

Sachverhalt:

Die OÖ Sparte BV hat ein Gesetzesprüfungsverfahren gegen zahlreiche Bestimmungen des Fern- und AuswärtsgeschäfteG (FAGG), das im Fall eines Rücktritts des Verbrauchers vom Vertrag über Waren oder Dienstleistungen insbes die Rückzahlung des gesamten Entgeltes vorsieht, auch wenn zB die Leistung einwandfrei erfolgte und gar nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, wegen Verletzung div. Grundrechte angestrengt. In einem ersten Rechtsgang hat der VfGH entgegen der Meinung der Bundesregierung klargestellt, dass eine unmittelbare Anfechtung des Gesetzes möglich ist.

Rechtssätze:

Ein Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen des FAGG ist darüber hinaus auch auf Grund möglicher Verbandsklagen gemäß §§ 28a iVm 29 KSchG unzumutbar. Auch die erheblichen wirtschaftlichen Folgen durch den möglichen Verlust der gesamten Entgeltansprüche für die Dienstleistung, die die antragstellende Gesellschaft auf sich nehmen muss, um in einem Zivilverfahren gegen den Verbraucher vorzugehen, begründen die Unzumutbarkeit.

Daraus folgt, dass eine direkte Anfechtung des Gesetzes nach Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG zulässig ist.